

Dario Picocchi

Luzern



Dario Picocchi hat Rechtswissenschaften an der Universität Luzern sowie an der University of Notre Dame (USA) studiert.

Seit 2017 ist er wissenschaftlicher Assistent bei Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche (Lehrstuhl für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie, Universität Luzern) und Doktorand im Rahmen des Forschungsprojektes «Swiss Learning Health System». Zudem absolviert er das Doktoratsprogramm «Biomedical Ethics and Law» an der Universität Zürich. In seiner Dissertation befasst er sich mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Krankenversicherungsrecht.

Die schweizerische Bundesverfassung in beständigem Wandel – Spannungsfelder zwischen direkter Demokratie und Verfassung

Die Verfassung gilt als das zentrale Rechtsdokument eines Staates. Sie legt die Grundzüge der staatlichen und rechtlichen Ordnung fest. Aufgrund ihrer Bedeutsamkeit ist die Verfassung üblicherweise auf Dauer angelegt und nur schwer abänderbar. Doch nicht alle Verfassungen sind so starr, wie man vielleicht annehmen mag. Das Schweizerische Staatssystem bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine einzigartige Möglichkeit, direkt auf die Verfassung Einfluss zu nehmen: das politische Recht der Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung. Konkret bedeutet dies, dass jede Schweizerin und jeder Schweizer die Möglichkeit hat, mit einer Volksinitiative die Bundesverfassung abzuändern. Damit die Verfassung tatsächlich angepasst wird, müssen die Initianten einer Volksinitiative nicht nur innert 18 Monaten die Unterschriften von 100'000 Stimmberechtigten sammeln, sondern auch eine gesamtschweizerische Volksabstimmung gewinnen.

Das Volksinitiativrecht führt zu einer dynamischen Verfassung, die sich neuen Entwicklungen anpassen kann. Diese Anpassungsfähigkeit führt aber auch zu gewissen Spannungsfeldern:

- Das Volksinitiativrecht setzt die Schweizerische Bundesverfassung ständigem Druck aus. Volksinitiativen können aus einer Gefühlsregung heraus initiiert werden. Als Folge muss sich die Schweizerische Verfassung als besonders krisenfest beweisen.
- Volksinitiativen können auch rechtsstaatlich fragwürdige oder gar gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstoßende Anliegen in die Bundesverfassung einbringen. Gleiches gilt für Anliegen, die gegen Völkerrecht verstoßen. Diese inhaltlichen Freiheiten führen unweigerlich zu Konflikten zwischen Verfassung, Demokratie, internationalen Verpflichtungen und Rechtsstaat.
- Das Instrument der Volksinitiative ist auf eine freie Meinungsbildung und einen breiten gesellschaftlichen Diskurs angewiesen. In den letzten Jahren hat sich die Informationsbeschaffung und Mobilisierung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wegen der Digitalisierung stark verändert. Solche Veränderungen – insbesondere mögliche Einflussnahmen im Abstimmungskampf – können letztlich direkte Auswirkungen auf die Verfassung haben.

Diese Spannungsfelder zeigen auf, dass die direkte Demokratie besondere Herausforderungen an die Schweizerische Bundesverfassung stellt. Inwiefern ist das Schweizerische Verfassungssystem diesen Herausforderungen gewachsen? Um diese Frage zu beantworten, reicht es nicht aus, die angesprochenen Spannungsfelder genauer zu betrachten. Es muss vielmehr auch thematisiert werden, wie man das politische Recht der Volksinitiative weiterentwickeln könnte.